

Verordnung der Stadt Osnabrück vom 8. November 2005 zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Amtsblatt 2005, S. 45)

Aufgrund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) sowie aufgrund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8. Juni 1971 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert am 15. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 214) und in Verbindung mit Nr. 3.4.4 der Anlage 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie anderen Rechtsgebieten (Zuständigkeits VO – Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482) hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt im Gebiet der Stadt Osnabrück abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Zeit der Geltungsdauer dieser Verordnung täglich um 5 Uhr und endet um 6 Uhr.
- (2) Die Regelung des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 – 4 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.